

**Stellungnahme zum Entwurf der  
Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums für  
Wissenschaft, Kultur und  
Tourismus über die Vergabe von  
Studienplätzen (Sächsische  
Studienplatzvergabeverordnung –  
SächsStudPIVergabeVO)**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg  
Büro des Rektors  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de)

---

15. April 2020

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 15. April 2020 folgende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus abgegeben:

**Allgemein:**

Die HTWK Leipzig merkt grundsätzlich an, dass auch bei diesem Entwurf ein paralleles Lesen des Staatsvertrages, des Hochschulzulassungsgesetzes und der Studienplatzvergabeverordnung erforderlich ist. Querverweise über drei Gesetze/Verordnungen hinweg sind in der Umsetzung des eigentlichen Anliegens eher hinderlich. Die HTWK Leipzig regt daher an, zukünftig über die Zusammenführung zumindest des Hochschulzulassungsgesetzes und der Studienplatzvergabeverordnung nachzudenken.

Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt ebenfalls fest, dass durch die parallele, mehrfache Änderung und zeitnahe Verabschiedung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, auf welches in der SächsStudPIVergabeVO Bezug genommen wird, ein nicht ganz einfach zu lesendes Dokument entstanden ist. Für eine bessere Handhabbarkeit wären aus Sicht der Hochschule Zittau/Görlitz einige zusätzliche Angaben sinnvoll gewesen. So ist zum Beispiel in § 29 keine Angabe mehr zu den s.g. Hauptquoten enthalten. In § 31 der Vorläuferverordnung war das noch der Fall. Ein expliziter Verweis auf § 6 des SächsHZG fehlt jedoch. Das gleiche gilt für § 37, auch dort wäre ein Verweis auf § 6 SächsHZG sinnvoll, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Ein Widerspruch besteht aus Sicht der Hochschule Zittau/Görlitz auch in der Darstellung im § 30 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 6 SächsHZG Abs. 1 Satz 10. Die Tatsache, dass der Personenkreis, der einigen Vorabquoten unterliegt, nicht im Rahmen des Hauptverfahrens zugelassen werden kann, wird in der Darstellung des § 30 nicht deutlich. Sicherlich gilt hier die höherwertige

Rechtsvorschrift, aber im Sinne der Lesbarkeit wäre eine stringentere Darstellung von Vorteil gewesen. Abgesehen davon ist die Tatsache, dass Personen, die der neu eingeführten Quote „beruflich Qualifizierte“ unterliegen, nicht am s. g. Hauptverfahren teilnehmen können, nicht günstig.

### **Anmerkungen zur geänderten Studienplatzvergabeverordnung:**

Die TU Dresden stellt fest, dass die Änderungen in der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung bereits seit Oktober 2019 mit den Hochschulen diskutiert werden. Die TU Dresden führt jedoch weiter aus, dass – nach Rücksprache mit dem SMWK – aus Zeitgründen leider nicht alle von den Hochschulen seit längerem vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt worden sind. Es werde gehofft, dass die fehlenden Änderungswünsche bei nächster Gelegenheit Berücksichtigung finden werden.

### **§ 2 SächsStudPIVergabeVO – Begriffsbestimmungen:**

§ 2 Abs. 1 Nr. 10:

In § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird der Begriff der Präferenzenfolge eingeführt. Es wird seitens der TU Chemnitz darauf hingewiesen, dass in den Veröffentlichungen der Stiftung für Hochschulzulassung an Stelle des Begriffes Präferenzenfolge der Begriff Priorisierung Verwendung findet. Im Sinne eines besseren Verständnisses der Verfahrensregelungen für die Bewerber/innen sowie die mit der Durchführung der Zulassungsverfahren befassten Personen wäre diesbezüglich eine Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten erstrebenswert.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 5 Abs. 2:

Bei der Präferenzenfolge handelt es sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 um die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch den Bewerber/die Bewerberin. Die Präferenzenfolge wird danach somit ausschließlich durch den Bewerber/die Bewerberin bestimmt. Für den Fall, dass der Bewerber/die Bewerberin keine Reihenfolge seiner/ihrer Zulassungsanträge festlegt, wäre voraussichtlich die Regelung des § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Danach sollen, wenn es keine Präferenzenfolge gibt, früher eingegangene Zulassungsanträge vor späteren bearbeitet werden. Es stellt sich hierbei für die TU Chemnitz die Frage, was mit „bearbeitet“ gemeint ist, da sich auch im Ergebnis dieser Regelung eine Priorisierung bzw. Präferenzenfolge ergibt. Es werden daher im Sinne eindeutigerer Regelungen folgende Formulierungsvorschläge seitens der TU Chemnitz unterbreitet:

für § 2 Abs. 1 Nr. 10: „Präferenzenfolge [alternativ: Priorisierung (s.o.)] die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch den Bewerber oder, wenn eine solche nicht getroffen wurde, nach dem Zeitpunkt des Einganges der Zulassungsanträge,“

für § 5 Abs. 2: „Legt der Bewerber keine Präferenzenfolge fest, werden Präferenzen den Zulassungsanträgen nach dem Zeitpunkt deren Einganges zugeordnet. Früher eingegangene Zulassungsanträge erhalten die höhere Präferenz. Der Bewerber kann diese Reihenfolge ändern.“

§ 2 Abs. 1 Nr. 13:

Gemäß der in § 2 Abs. 1 Nr. 13 enthaltenen Definition für ein Zweitstudium als ein weiteres Studium, nachdem der Bewerber/die Bewerberin bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat, würde jedes weitere Studium ein

Zweitstudium darstellen, sodass auch konsekutive Masterstudiengänge mit umfasst würden. Dies entspricht nicht dem üblichen Verständnis von einem Zweitstudium. Entsprechend der Regelung des § 12 Abs. 4 SächsHSFG müssten aus Sicht der TU Chemnitz konsekutive Masterstudiengänge hier ausgeschlossen werden.

### **§ 5 SächsStudPIVergabeVO - Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren:**

#### § 5 Abs. 2:

Es wird auf die obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und den unterbreiteten Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 2 verwiesen: "Legt der Bewerber keine Präferenzfolge fest, werden Präferenzen den Zulassungsanträgen nach dem Zeitpunkt deren Einganges zugeordnet. Früher eingegangene Zulassungsanträge erhalten die höhere Präferenz. Der Bewerber kann diese Reihenfolge ändern."

#### § 5 Abs. 3:

In § 5 Abs. 3 wird die Freigabe der Ranglisten im Dialogorientierten Serviceverfahren geregelt, allerdings nur in zeitlicher Hinsicht. Es wird jedoch nicht geregelt, durch wen die Freigabe erfolgt. Daher sollte aus Sicht der TU Chemnitz entsprechend ergänzt werden, dass die Freigabe durch die jeweilige Hochschule erfolgt. Es wird folgender Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 3 unterbreitet: „Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im Dialogorientierten Serviceverfahren durch die Hochschule freizugeben.“

#### § 5 Abs. 5:

Die Regelungen der Sätze 2 bis 5 des § 5 Abs. 5 ("Es erfolgt für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August die Zulassung für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Abweichend davon werden für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.") sind aus Sicht der TU Chemnitz missverständlich. Die geschilderte Vorgehensweise erfolgt erst nach Abschluss des Dialogorientierten Serviceverfahrens. Es wird daher folgender Formulierungsvorschlag unterbreitet: „Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August die Zulassung für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Abweichend davon werden für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.“

### **§ 26 SächsStudPIVergabeVO - Form und Frist des Zulassungsantrages:**

Die Festsetzung der Frist für nachträglich eingereichte Unterlagen (21. Januar für das Sommersemester bzw. 21. Juli für das Wintersemester) wird seitens der Universität Leipzig ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert wäre jedoch eine Spezifizierung, dass bei reinen elektronischen Anträgen (Online-Bewerbung) keine zusätzlich Frist für die Nachreichung von Unterlagen gewährt wird.

Die HTWK Leipzig begrüßt, dass in § 26 Abs. 3 SächsStPIVergabeVO die digitale Form des Zulassungsantrags Einzug hält, kann aktuell jedoch noch nicht komplett auf die Printform

verzichten. Auf Verlangen der Hochschule sollte es daher weiterhin möglich sein, dass in besonderen Fällen das Antragsformular zusätzlich in ausgedruckter und unterschriebener Form innerhalb der benannten Frist gefordert werden kann.

#### **§ 27 SächsStudPIVergabeVO - Ausschluss vom Vergabeverfahren:**

Entsprechend Absatz 2 wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studierender eingeschrieben ist. Ausgeschlossen werden von dieser Regelung Inhaber eines Teilstudienplatzes und Härtefallanträge mit dem Ziel des Studienortwechsels.

Auch der Ortswechsel während des Studiums fällt grundsätzlich unter den Schutz der Studierfreiheit gemäß Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz, natürlich mit geringerer Schutzwürdigkeit als der grundsätzliche Zugang. Es sollte daher aus Sicht der Universität Leipzig die Konkretisierung vorgenommen werden, dass diese Regelung für Studienanfänger im 1. Fachsemester gilt.

#### **§ 32 SächsStudPIVergabeVO - Auswahl ausländischer Staatsangehöriger:**

Die in § 32 enthaltenen Verweise auf § 12 Abs. 2 und insbesondere auf § 2a Abs. 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG), welcher wiederum auf § 2a Abs. 1 und 2 SächsHZG verweist, sind aus Sicht der TU Chemnitz schwer verständlich bzw. missverständlich. Es wird davon ausgegangen, dass eine Auswahl ausländischer Staatsangehöriger nach Eignung angedacht ist, wobei das Nähere in der Zulassungsordnung der Hochschule festzulegen ist und besondere Umstände berücksichtigt werden können. Im Sinne einer eindeutigen und verständlichen Regelung wird seitens der TU Chemnitz angeregt, die konkreten Bestimmungen anstelle der Verweisungen in § 32 aufzunehmen.

#### **§ 36 SächsStudPIVergabeVO - Auswahl nach Wartezeit:**

Es wird seitens der TU Chemnitz auf einen redaktionellen Korrekturbedarf in § 36 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 aufmerksam gemacht. In diesen ist jeweils auf Absatz 3 anstelle von Absatz 4 zu verweisen.

#### **§ 37 SächsStudPIVergabeVO - Auswahlverfahren der Hochschule:**

Gemäß § 37 Abs. 5 kann die Hochschule die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen. Die Einfügung dieser Regelung in § 37 hat zur Folge, dass diese lediglich für die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule Anwendung findet. Die TU Chemnitz stellt fest, dass eine Überbuchung jedoch für alle Quoten möglich sein sollte.

#### **§ 41 SächsStudPIVergabeVO - Auswahlverfahren für höhere Fachsemester:**

Es wird seitens der TU Chemnitz angeregt, in § 41 zunächst Bezug auf die Auswahlbestimmungen des § 7 SächsHZG zu nehmen, bevor sodann Regelungen zur Ranggleichheit getroffen werden.

#### **§ 46 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO - Serviceverfahren der Stiftung:**

Aus Sicht der HTW Dresden sollte § 46 Abs. 2 SächsStPIVergabeVO sinngemäß wie folgt geändert werden: „(...) soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung der Zulassungsantrag und, *soweit die Formvorschrift der Hochschule es erfordert*, bei der Hochschule das unterschriebene Antragsformular samt einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

Für die Hochschule Zittau/Görlitz stellt sich ein Widerspruch in § 46 in Bezug auf § 26 Abs. 3 „Form des Zulassungsantrages“ dar. In § 46 wird im Abs. 2 auf ein unterschriebenes Antragsformular verwiesen, was momentan auch sinnvoll und richtig ist. Im Zuge der Umstellung auf das papierlose Antragsverfahren, welches auch an der Hochschule Zittau/Görlitz in der nächsten Zeit Einzug halten wird, wäre eine optionale Regelung besser, Papier ja, wahlweise aber auch nur die elektronische Variante.

Darüber hinaus erscheint der HTWK Leipzig eine Ungleichbehandlung in der Form der einzureichenden Unterlagen zwischen dem DoSV-Verfahren und dem örtlichen Auswahlverfahren der Hochschule, wie in § 46 Abs. 2 SächsStPIVergabeVO beschrieben, nicht erforderlich, wenn sowohl Prints als auch die digitale Form zulässig sind und die Hochschule über die Form entscheidet.

### **Anmerkungen zum geänderten Hochschulzulassungsgesetz:**

#### **§ 6 SächsHZG - Auswahlverfahren:**

Die Ablösung der Wartezeit, § 6 Abs. 1 S. 8 SächsHZG, durch eine Auswahl nach schulnotenunabhängigen Kriterien wird seitens der HTWK Leipzig nicht unterstützt. Dies mag vor dem Hintergrund der Medizinstudiengänge und der Psychologie eine geeignete Option sein, für die HTWK Leipzig zeichnet sich dadurch jedoch kein Vorteil ab. Der Aufwand im Bewerbungsverfahren würde sich sogar unangemessen erhöhen und ist für eine HAW nicht praktikabel.